



**STADT : SALZBURG** Magistrat

# **LEITFADEN ZUM GEWERBEBEHÖRDLICHEN BETRIEBSANLAGENVERFAHREN**

Stand: 6.3.2009

## Einleitung

Dieser Leitfaden soll sowohl (künftige) Betriebsanlageninhaber als auch sonstige Parteien oder Beteiligte (beispielsweise Nachbarn) durch das gewerbebehördliche Betriebsanlagenverfahren führen. Zum einen werden hier Antworten auf die häufigst gestellten Fragen offeriert, zum anderen werden sowohl Vordrucke als auch **Links angeboten**, deren Nutzung empfohlen wird, um die Qualität der Projektunterlagen zu verbessern. Dies dient letztlich einer beschleunigten Abwicklung des jeweiligen Betriebsanlagenverfahrens.

### Wichtig:

Im Interesse aller am Betriebsanlagenverfahren Beteiligter wird ersucht, sämtliche Anträge, Formulare oder Vordrucke **VOLLSTÄNDIG und LESERLICH** auszufüllen.

**Fehlende Unterlagen sind die häufigste Ursache für Verzögerungen.  
Vollständige Einreichunterlagen ermöglichen ein rasches  
Genehmigungsverfahren.**

### Weitere Bewilligungs- bzw. Genehmigungserfordernisse nach anderen gesetzlichen Vorschriften:

- ⇒ Bauplatzerklärung nach dem Bebauungsgrundlagengesetz
- ⇒ Baubehördliche Bewilligung nach § 2 bzw. § 10 Baupolizeigesetz bzw. im Falle einer Bauführung im Altstadtschutzgebiet auch nach den Bestimmungen des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes 1980
- ⇒ Naturschutzbehördliche Bewilligung nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999
- ⇒ Bewilligungen nach bundesrechtlichen Vorschriften (Wasserrechtsgesetz 1959, StVO 1960, Eisenbahngesetz 1957, Forstgesetz 1975, Luftfahrtgesetz)

## 1) WAS ist eine Betriebsanlage bzw.

### WANN und

### WARUM ist eine Betriebsanlagengenehmigung (Anzeige) notwendig?

Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.

Gewerbliche Betriebsanlagen **dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben** werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst **geeignet sind**, unter anderem

- das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden
- die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen
- die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen
- eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist

Die Hauptaufgabe der Behörde im Betriebsanlagenverfahren bezieht sich darauf, einen „Ausgleich“ zwischen den Interessen des Betriebsanlageninhabers und jenen der Allgemeinheit (öffentliche Interessen, Nachbarschaftsschutz, Umweltstandards etc.) zu bewirken.

Zweck des Verfahrens ist es daher, den Inhaber anzuhalten, anlagenspezifische Emissionen durch Auflagen weitgehendst zu vermeiden, wobei im Gegenzug Rechtssicherheit für den Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage geschaffen werden soll. Auch Änderungen einer Betriebsanlage (wie Zu- und Umbauten, Erweiterungen, Maschinenaustausch etc.) sind der Behörde anzuzeigen bzw. bedürfen einer Genehmigung.

Wird eine Neuerrichtung oder eine (genehmigungs- bzw. anzeigepflichtige) Änderung durch den Betriebsanlageninhaber **NICHT einem entsprechenden Verfahren unterzogen**, so hat die Behörde neben der Einleitung eines verwaltungsstrafrechtlichen Verfahrens auch sämtliche notwendigen Maßnahmen (wie die Stilllegung von Maschinen oder die Schließung von Teilen des Betriebes oder sogar die Schließung des gesamten Betriebes) zu verfügen.

## 2) WER ist antragslegitimiert?

Zur Antragstellung ist prinzipiell der **Betriebsanlageninhaber** legitimiert.

Bei **NEUANLAGEN** übernimmt diese Funktion oftmals der Eigentümer der betreffenden Liegenschaft, weil er die Betriebsanlage errichtet und dann verkauft, weiterverpachtet oder aber auch selber betreibt.

Bei **ÄNDERUNGEN** ist ebenfalls zu beachten, dass nur der **Inhaber der Betriebsanlage zur Antragstellung legitimiert** ist.

"Inhaber" ist, wer eine Sache in seiner Gewahrsame hat (§ 309 ABGB). Mit dem "Inhaber" ist also jene Person gemeint, welche die unmittelbare Innehabung (das ist im Wesentlichen die Möglichkeit, das in der Betriebsanlage ausgeübte faktische Geschehen zu bestimmen) hat. Es kommt im Betriebsanlagenverfahren also darauf an, wer die Betriebsanlage "betreibt":

Beispielsweise ist nicht der Verpächter "Inhaber", weil dieser praktisch nicht in der Lage ist, die Einhaltung etwaiger vorgeschriebener Auflagen zu gewährleisten (und die hierfür nötigen Vorkehrungen zu treffen), sondern der Pächter, weil dieser die Betriebsanlage "betreibt".

„Innehabung“ ist dabei im zivilrechtlichen Sinn als Ausübung der Sachherrschaft zu verstehen, sodass auch Mieter, Pächter, Fruchtgenussberechtigte antragslegitimiert sind. Die Frage der „Inhabereigenschaft“ hat freilich nur dann rechtliche Relevanz, wenn sich der Antrag auf eine bestehende Betriebsanlage bezieht (etwa auf eine Änderung der Betriebsanlage oder die Gewährung einer Ausnahme von gesetzlichen Anpassungspflichten).

Im Übrigen ist für die Antragslegitimation die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit im Sinne des § 9 AVG bzw. der Vorschriften des bürgerlichen Rechts erforderlich. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit scheiden als Antragsteller die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ebenso wie die stille Gesellschaft aus. Mangels Handlungsfähigkeit vermag auch der Gemeinschuldner in Konkurs keine Anträge an die Gewerbebehörde zu stellen; während Anhängigkeit des Konkursverfahrens ist ausschließlich der Masseverwalter zur Abgabe von Parteierklärungen berechtigt. Einzelkaufleute können sowohl als natürliche Person als auch unter ihrer Firma vor der Gewerbebehörde auftreten.

Grundsätzlich ist daher anzumerken, dass es schließlich im Interesse des Genehmigungswerbers liegt, der Gewerbebehörde seine entsprechende **Legitimation bereits bei Antragstellung** nachzuweisen, weil insbesondere im Falle einer nicht gegebenen Befugnis bzw. Legitimation ein allenfalls ergangener Genehmigungsbescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben werden könnte.

### 3) WIE wird ein Verfahren eingeleitet bzw. WELCHE Unterlagen sind erforderlich?

#### Ansuchen und erforderliche Unterlagen:

Nach Antragstellung wird durch die Behörde das Ermittlungsverfahren eingeleitet. Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Ermittlungsverfahrens müssen bestimmte Unterlagen im Sinne der nachstehenden Ausführungen vorliegen.

So lange die erforderlichen Projektunterlagen **nicht vollständig und leserlich** vorliegen, kann die Behörde ihr Ermittlungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchführen und **darf** daher auch über den Antrag **inhaltlich nicht entscheiden**.

Um folglich Verzögerungen bei der Bearbeitung durch unvollständige oder unleserliche Ansuchen zu verhindern, sind folgende Unterlagen in der erforderlichen Anzahl einzureichen:

#### in einfacher Ausfertigung:

- a) Ansuchen: [Formulare](#)  
Gebühr: € 13,20 (pro Bogen einer Beilage: € 3,60 bzw. € 7,20 bei Bögen, die größer als DIN A3 sind)
- b) [Eigentümerverzeichnis](#) (Liste mit Namen und Anschriften des Eigentümers des Betriebsgrundstückes und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke; **wenn** diese Eigentümer **Wohnungseigentümer** im Sinne des WEG 2002 sind, die **Namen und Anschriften des jeweiligen Verwalters** [§ 19 ff WEG 2002]).
- c) Technische Unterlagen für die Beurteilung des Projektes und der zu erwartenden Emissionen der Anlage bspw. betreffend Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder Belästigungen durch andere Weise (Schalltechnisches Projekt, Emissionserklärung etc.).
- d) Unterlagen, die zur Beurteilung des Schutzes jener Interessen erforderlich sind, die die Behörde nach anderen Rechtsvorschriften im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage mit zu berücksichtigen hat.

#### Hinweis:

Um das Ansuchen effizient und zeitsparend bearbeiten zu können, wird ersucht, auch die **Unterlagen** betreffend des künftigen (geänderten) **Emissionsverhaltens der Betriebsanlage** in **zweifacher Ausfertigung** beizulegen.

#### in vierfacher Ausfertigung:

- e) [Betriebsbeschreibung](#) (Angabe des Zwecks der Anlage, des Arbeits- bzw. Produktionsablaufes unter Angabe der Betriebsmittel, Lagerung von Stoffen, Zahl der Arbeitnehmer, Betriebszeiten, Beheizungsart, Angaben über Abwasserentsorgung) = **verfahrensbezogene Darstellung des Betriebes**
- f) Pläne und Skizzen (Grundrisse und Schnitte, jeweils im Maßstab von 1:50 bis 1:200, inklusive Raumhöhen, Belichtungs-, Sicht- und Belüftungsflächen, Brandschutzmaßnahmen etc.)

- g) Lageplan (bestehende und geplante Bauten, betriebliche Verkehrsflächen, Lagerflächen, nächstgelegene benachbarte Bauten etc.).
- h) [Verzeichnis der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen](#) (Auflistung der Geräte und Maschinen mit technischen Daten, insbesondere Type, Funktion, Anschlusswert, Maschinenaufstellungsplan etc. - korrespondierend mit den Maschinen/Geräten im Einrichtungsplan)
- i) [Abfallwirtschaftskonzept](#) (Beschreibung der zu erwartenden Abfälle, deren Art und Menge sowie der betrieblichen Vorkehrungen zur Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung) bzw. eine **abfallrelevante Darstellung des Betriebes**
- j) Bei Änderung der Betriebsanlage: Beschreibung der Änderung mit genauen Angaben, welche Änderungen vorgenommen wurden bzw. geplant sind.

**Projektsunterlagen für einzelne Bereiche** (beispielsweise Gastronomie, Imbiss/Grillstand, Lüftungsanlagen, Aufzüge etc.):

Je nach geplantem Projekt sind auch folgende Unterlagen vierfach beizubringen: siehe hierzu [Projektunterlagen](#)

Weiters sind – wie bereits erwähnt - neben der betriebsanlagenrechtlichen Genehmigung auch noch weitere Bewilligungen bzw. Genehmigungen nach landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften erforderlich (siehe die in der Einleitung demonstrativ angeführten Rechtsvorschriften).

Erst **nach** vollständigem Vorliegen des Projektes kann beurteilt werden, in welchen Bereichen gesondert anzusehen ist bzw. ob die Genehmigung im Rahmen des betriebsanlagenrechtlichen Verfahrens miterteilt werden kann.

#### **4) WO ist der Antrag einzureichen?**

Gemäß § 333 GewO 1994 ist - soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist - Behörde erster Instanz, die Bezirksverwaltungsbehörde.

Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage mit den anzuschließenden Unterlagen (§ 353 GewO 1994) können daher für den Bereich des Stadtgebietes Salzburg beim Magistrat Salzburg, Abteilung 5, Auerspergstraße 7, 5024 Salzburg, Servicecenter Bauen (Hochparterre) während der Amtsstunden (Montag von 7.30 bis 16.30 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.30 bis 13.30 Uhr) eingereicht werden.

#### **Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (Auftragsverfahren):**

Ergibt sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen, dass es sich um Anlagen im Sinne des § 359b GewO 1994 handelt (dies ist bspw. der Fall, wenn die Betriebsfläche nicht mehr als 800 m<sup>2</sup> beträgt, die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt und auf Grund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, dass Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 leg. cit. vermieden werden), so ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen. Im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ist grundsätzlich die Durchführung einer Augenscheinsverhandlung und damit auch die Einbeziehung der Nachbarn als Parteien nicht vorgesehen. Die Behörde hat das Projekt durch Anschlag in der Gemeinde und in unmittelbar benachbarten Häusern (bzw. durch persönliche Verständig-

ung der Nachbarn) ua. mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass die Nachbarn innerhalb eines bestimmten Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Nachbarn haben aber im vereinfachten Genehmigungsverfahren keine Parteistellung.

### **Projektsprechtag:**

Erfahrungen zeigen, dass ohne entsprechende Informationen der Genehmigungswerber die Einreichunterlagen oft unvollständig und/oder mangelhaft eingereicht werden, was wiederum zu zeitaufwendigen Nachforderungen durch die Behörde führt.

Nur bei hoher inhaltlicher Qualität der Projektunterlagen können Betriebsanlagenverfahren rasch und effizient abgewickelt werden. Entscheidend ist daher, dass es der Behörde mittels Einreichunterlagen möglich ist, ihrem gesetzlichen Auftrag (öffentliche Interessen, Nachbarschaftsschutz, Umweltstandards) nachzukommen. Die Qualität des Verfahrens drückt sich deshalb auch nicht allein in der Verfahrensdauer aus.

Demzufolge bieten die MitarbeiterInnen der Gewerbebehörde als besonderen Service Projektsprechtage an. Bei diesen Projektsprechtagen werden vor allem von Verwaltungsjuristen und Amtssachverständigen gebührenfrei Informationen über rechtliche und technische Fragen gegeben. Diese Informationen umfassen jedenfalls auch im Anforderungsfall Belange von neben dem Betriebsanlagenrecht relevanten Fragen hinsichtlich weiterer Bewilligungs- bzw. Genehmigungserfordernisse (vgl. bspw. die gegebene Baubewilligungspflicht für die Errichtung von Bauten bzw. gegebenenfalls von weiteren besonderen Anforderungen bei Bauführungen im Altstadtsschutzgebiet etc.). Dieses Angebot bzw. dieser besondere Service kann auch von Parteien und sonstigen Beteiligten (Nachbarn), die von einer Betriebsanlage betroffen sind, ebenso in Anspruch genommen werden.

**Die Projektsprechtage finden immer montags, 13.30 – 15.00 Uhr, Auerspergstraße 7, 5024 Salzburg, Hochparterre, statt.**

Bitte nehmen Sie zu einem Projektsprechtag alle Unterlagen mit, die zur Beurteilung Ihres Projektes notwendig sind:

- Planskizzen oder bereits vorhandene Pläne und Bescheide
- Unterlagen über das geplante Vorhaben (z.B. Prospekte von Maschinen, Planentwürfe) mit Angabe allfälliger Emissionswerte (z.B. Lärm, Abluft), udgl.

### **Wichtiges zum Arbeitnehmerschutz:**

Im Rahmen des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens prüft die Behörde insbesondere auch Bestimmungen bzw. die Belange des Arbeitnehmerschutzes, wobei die Genehmigung der Betriebsanlage an entsprechende Auflagen geknüpft werden kann.

Es wird daher empfohlen, **vor** Erstellung der Projektunterlagen mit dem

**Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk**  
**Auerspergstraße 69**  
**5020 Salzburg**  
**Tel. - Nr.: 0662 / 88-66-86-0**

Kontakt aufzunehmen.